

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Klimaaktionsbündnis Freiburg e.V." (in Folge auch "Klimaaktionsbündnis"). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg im Breisgau unter der Nummer (XXXX - noch zu vergeben) eingetragen. Er kann Projektgruppen einrichten und Büros betreiben.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Wir stärken die Forderungen der Fridays for Future und treten in Freiburg für deren konkrete Umsetzung ein.

Der Vereinszweck umfasst es,

- sich für den Erhalt einer für alle Lebewesen bewohnbaren Welt und gegen die ökonomische Ausbeutung der Natur einzusetzen;
- der Bedrohung durch sich selbst verstärkende Klimaprozesse entgegenzuarbeiten und für die Einhaltung des 1,5 Grad Ziels auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene einzutreten;
- die schnellstmögliche Klimaneutralität unter Einsatz sozial gerechter Lösungen für die Region Freiburg und ihre Bewohner*innen zu erreichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, durch Beratung, Vernetzung und Evaluierung sowie Aktionen verwirklicht. Aktionen können Forderungen anderer Gruppen unterstützen, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat

- (a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1);
- (b) stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absatz 2);

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
2. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv im Klimaaktionsbündnis engagiert, das 7. Lebensjahr vollendet hat, sich dem Vereinszweck verpflichtet und sich überparteilich verhält – frei von Vorteilsnahme für Parteizwecke und wirtschaftliche oder politische Vereinigungen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der stimmberechtigten Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von der/dem gesetzlichen Vertreter*in zu unterzeichnen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und unterrichtet den/die Beitrittswillige*n durch schriftliche Mitteilung.
5. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und Kampagnenarbeit des Vereins.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
 - (a) mit dem Tode,
 - (b) durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
 - (c) durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung,
 - (d) durch Ausschluss (Absatz 4)
2. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet
 - (a) mit dem Tode,
 - (b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
 - (c) mit der dauerhaften Einstellung der aktiven Mitarbeit,
 - (d) durch Ausschluss (Absatz 4).

Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt (außer bei lit. (a)).

3. Mitglieder können vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schwer gegen die Ziele, Werte und Interessen des Vereins verstoßen haben, trotz Mahnung mit dem Förderbeitrag über zwei Jahre im Rückstand bleiben oder aus anderen wichtigen Gründen. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit zwei Drittel-Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Dem ordentlichen Mitglied muss vor einem Ausschluss Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss können ordentliche Mitglieder innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung Berufung einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaft und Funktionen/Ämter.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8),
- (b) der Vorstand (§ 10),
- (d) der Aktionskreis (§ 12).

Der Verein strebt eine paritätische Besetzung der Organe des Vereins mit Frauen, Inter- und Transsexuellen (FIT) einerseits und CIS-Männern (CIS) andererseits an. Das Gleichberechtigungs-Statut des Klimaaktionsbündnisses soll ausnahmslos Anwendung finden.

§ 8 Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung) finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

2. Die Versammlungen werden vom Vorstand durch E-Mail oder Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen (Datum des Mailversands oder des Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet ist.

3. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstands können der Vorstand und jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen. Die Genannten haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen

von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

4. Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern nicht mit einer 2/3- Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anders beschlossen wurde.

5. Die Versammlung wird von einem stimmberechtigten Mitglied geleitet, auf das sich der Vorstand geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein stimmberechtigtes Mitglied sein muss.

§ 9 Beschlussfassung in der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden Stimmen erforderlich und ist nur möglich, wenn die Änderung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.

2. Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
- die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu laden und zu leiten,
- das Vereinsvermögen zu verwalten,
- den Jahres- und Kassenbericht sowie den Haushaltsplan zu erstellen und vorzulegen,
- den Verein organisatorisch zu leiten,
- einen jährlichen Tätigkeitsplan zu erstellen,
- Arbeits- und Anstellungsverträge abzuschließen und zu kündigen,
- den Abschluss von Verträgen mit juristischen Personen und Auftraggeber*innen des öffentlichen Rechts,
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
- die gewählten Mitglieder und Vertreter*innen des Aktionskreises zu bestätigen,
- Vorschläge für die innere Organisation des Vereins zu erarbeiten,
- den Beitritt zu Vereinigungen mit gleichen Zielsetzungen zu verfolgen.

4. Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder wählt den Vorstand jährlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

6. Der Vorstand findet mindestens alle sechs Wochen zusammen. Zur stimmberechtigten Teilnahme an einer Sitzung ist die persönliche Anwesenheit oder die authentifizierte Teilnahme über digitale Medien erforderlich.

7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

8. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 11 Aktionskreis

1. Der Aktionskreis findet mindestens zweimonatlich zusammen. Er kann von Mitgliedern des Vorstands einberufen werden.

2. Der Aktionskreis unterstützt die Projektgruppen sowie den Vorstand im laufenden Geschäft. Er ruft Projektgruppen ins Leben und gibt strategische Impulse. Er ist des Weiteren für Aufgaben zuständig, die ihm von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zugewiesen werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Aktionskreises, die sich der Aktionskreis mit 2/3 Mehrheit selbst geben kann und die durch den Vorstand zu bestätigen ist.

3. Aktionskreissitzungen sind nicht öffentlich, stehen aber nicht in den Aktionskreis gewählten stimmberechtigten Mitgliedern zur stimmlosen Teilnahme offen.

4. Gäste können auf Einladung des Vorstands teilnehmen.

5. Der Aktionskreis besteht aus:

(a) gewählten Vertreter*innen der Projektgruppen des Klimaaktionsbündnisses (Absatz 6);

(b) gewählten Vertreter*innen der Mitgliederversammlung (Absatz 7);

(c) sonstigen natürlichen Personen, die sich für den Vereinszweck einsetzen (Absatz 8);

(d) dem Vorstand.

6. Die Vertreter*innen der Projektgruppen nach Absatz 5 lit. (a) werden durch die Projekt-Gruppen nominiert. Sie vertreten die Interessen der Projektgruppe und die Vereinsinteressen im Aktionskreis. Jedes stimmberechtigte Mitglied einer Projektgruppe ist berechtigt, Kandidat*innen vorzuschlagen, sich für vorgeschlagene Kandidat*innen auszusprechen oder selbst zu kandidieren. Jede Projektgruppe nominiert zwei Personen, eine Vertreter*in sowie deren Stellvertretung, beide sind in Aktionskreissitzungen teilnahmeberechtigt. Jede Projektgruppe ist mit einer Stimme im Aktionskreis vertreten.

7. Die Mitgliederversammlung kann Vertreter*innen nach Absatz 5 lit. (b) nominieren. Sie nehmen die Interessen der Mitglieder im Aktionskreis wahr.

8. Der Aktionskreis kann bis zu vier sonstige natürliche Personen nach Absatz 5 lit. (c) nominieren und abberufen. Die Wahl gilt für maximal 1 Jahr. Es dürfen nur natürliche Personen nominiert werden, die in besonderer Weise den Anforderungen gemäß §4 Absatz 2 entsprechen.

9. Die Wahl der Mitglieder des Aktionskreises gilt für maximal ein Jahr. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorgaben des Gleichberechtigungs-Statuts sollen in allen Nominierungsverfahren Anwendung finden.

10. Über die Aufnahme der Mitglieder des Aktionskreises entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag abgelehnter Kandidat*innen kann der Aktionskreis die erneute Durchführung einer Abstimmung über aufgenommene und etwaig abgelehnte Kandidat*innen verbindlich mit 2/3-Mehrheit beschließen. Bei dieser Abstimmung, die die Entscheidung des Vorstands ersetzt, beschließt der Aktionskreis über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Beschlussfassung im Aktionskreis

1. Der Aktionskreis ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden oder vertretenen Teilnehmenden zugegen ist.

2. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.

§ 13 Projektgruppen

1. Projektgruppen (PG) treffen sich zur Behandlung spezifischer Themen. Sie stehen allen offen.

2. Eine Projektgruppe gilt als gegründet, wenn die einfache Mehrheit des Aktionskreises dem zugestimmt hat.

3. Projektgruppen wählen eine/n Koordinator*in sowie eine*n stellvertretende*n Koordinator*in. Diese*r koordiniert die Abläufe der Projektgruppe, ist gegenüber Vorstand verantwortlich für die Arbeit der Gruppe. Koordinator*innen können für maximal ein Jahr gewählt werden. Die Wahl wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand wirksam. Die Vorgaben des Gleichberechtigungs-Statuts sollen Anwendung finden.

4. Die Projekt-Gruppen sind unselbständige funktionale Untergliederungen des Vereins. Über Gründung und Auflösung von Projektgruppen sowie über die von den Projektgruppen verantwortlich zu besetzenden Arbeitsbereiche entscheidet der Verein. Die Projekt-Gruppen sind der Zweckbindung des Vereins (§ 2) verpflichtet und an die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Vereins gebunden. Alle den Projektgruppen zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstigen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden. Im Übrigen sind die Projektgruppen in der Gestaltung ihrer Aktivitäten frei.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Aktionskreis den Projektgruppen gibt.

§ 14 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder vom 3. Februar 2020 beschlossen worden. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§16 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Wahlen sind immer geheim durchzuführen. Bei einstimmiger Beschlusslage können Wahlen auf Antrag auch offen ausgeführt werden.
3. Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Das Gleichberechtigungs-Statut des Klimaaktionsbündnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Freiburg, den 3. Februar 2020